#### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

### Nachfrage zur Antwort auf Anfrage 18/7388 - Tierschutz in niedersächsischen Schliefenanlagen

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 15.10.2020 - Drs. 18/7704 an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 12.11.2020

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 07.10.2020 wurde die Antwort auf die Anfrage "Was unternimmt das Land zum Schutz von Füchsen in niedersächsischen Schliefenanlagen?" (Drucksache 18/7388) vorab übermittelt.

Die bisher erfolgte Beantwortung war in Teilen so allgemein, dass die Antwort keinerlei Aussagekraft besitzt.

Beispiel Frage 12:

"Welche der aktiven Schliefenanlagen wurden von Veterinärämtern in den vergangenen zehn Jahren wann überprüft?

Die Anlagen sind in den letzten zehn Jahren im Schnitt zweimal kontrolliert worden."

Die betreffenden Fragen werden deswegen konkretisiert und teilweise erneut gestellt. Bei dem Themenkomplex zur Lage, Kontrolle und zum Betrieb der 14 Schliefenanlagen wird um eine tabellarische Auflistung und Beantwortung gebeten.

Da das Ministerium die Adresse der Bauten "nicht veröffentlicht, weil diese Einrichtungen in den vergangenen Jahren Opfer von Brandanschlägen und Sachbeschädigungen" wurden, genügt eine Zuordnung auf Landkreisebene.

Möglich wäre eine anonymisierte Darstellung z. B. wie folgt:

Co- die- rung	Lage	aktiv	Be- trei- berin	Ge- neh- mi- gung vom	Ge- neh- mi- gung durch	Überprüfungen innerh. der Itz. 10 Jahre durch Veterinäramt am	festge- stellte Mängel bei Kon- trollen	Anzahl der ak- tuell gehal- tenen Füchse	Ge- schä- digt durch Straf- taten
Anla- ge 1	(Land- kreis)	(Ja / Nein)	(z.B. Pri- vat- per- son)	(Da- tum / keine Ge- neh- mi- gung be- kannt)	(Be- hörde XY)	(Datumsanga- ben und zu- ständiges Amt)	(Art des Verstoßes und Da- tum der Feststel- lung)	(Anzahl)	(Delikt und Datum der Tat)

Co- die- rung	Lage	aktiv	Be- trei- berin	Ge- neh- mi- gung vom	Ge- neh- mi- gung durch	Überprüfungen innerh. der Itz. 10 Jahre durch Veterinäramt	festge- stellte Mängel bei Kon- trollen	Anzahl der ak- tuell gehal- tenen Füchse	Ge- schä- digt durch Straf- taten
Anla- ge 2	(Land- kreis)	(Ja / Nein)	(z.B. Verein XY)	(Da- tum / keine Ge- neh- mi- gung be- kannt)	(Be- hörde XX)	(Datumsanga- ben und zu- ständiges Amt)	(Art des Verstoßes und Da- tum der Feststel- lung)	(Anzahl)	(Delikt und Datum der Tat)
usw.									

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die ausführlichen Vorbemerkungen in der Antwort zur Anfrage von Schliefenanlagen - Drs. 16/2314 - vom 08.03.2010 wird verwiesen.

#### 1. In welchen Landkreisen befinden sich die 14 Schliefenanlagen jeweils?

Codie- rung	Lage	ak- tiv	Betrei- berin	Ge- neh- mi- gung vom	Ge- neh- mi- gung durch	Überprüfungen innerhalb der letzten 10 Jahre durch Veterinäramt am	festge- stellte Mängel bei Kon- trollen	Anzahl der ak- tuell ge- haltenen Füchse	Ge- schä- digt durch Strafta- ten
Anlage 1	LK CE	Ja	Teckel- Klub	1976	LK CE	2014	Kontrolle nur 2-tägig, fehlende Abwechs- lung im Futterplan	4	Fehl- anzeige
Anlage 2	LK ROW	Ja	Teckel- Klub	Keine Anga- be	LK ROW	2009	keine	2	Fehlan- zeige
Anlage 3	LK UE	Ja	Teckel- Klub	1985	LK UE	2 mal 2014	keine	3	Fehlan- zeige
Anlage 4	LK HI	Ja	Teckel- Klub	2006	LK HI	keine	entfällt	2	Fehlan- zeige
Anlage 5	Regi- on H	Ja	Teckel- Klub	1975	LK H	2007, 2010, 2013	keine	1	Fehlan- zeige
Anlage 6	LK OS	Ja	Teckel- Klub	2012	LK OS	2012	keine	2	Fehlan- zeige
Anlage 7	LK NOH	Ja	Teckel- Klub	2002	LK NOH	2016	Die Gehe- gegröße reichte nicht für die Anzahl der Tiere aus	2	Fehlan- zeige
Anlage 8	LK GÖ	Ja	Jagdter- rier-Klub	2006	LK GÖ	2010, 2013, 2016, 2017	keine	2	2016 BA mT 2020 SB
Anlage 9	LK NI	Ja	Jagdter- rier-Klub	1990	LK NI	2011	keine	2	2017 SB
Anlage 10	LK AUR	Ja	Jagdter- rierKlub	Vor > 30 Jahren	LK AUR	2012 2020	keine	2	Fehlan- zeige

Codie- rung	Lage	ak- tiv	Betrei- berin	Ge- neh- mi- gung vom	Ge- neh- mi- gung durch	Überprüfungen innerhalb der letzten 10 Jahre durch Veterinäramt am	festge- stellte Mängel bei Kon- trollen	Anzahl der ak- tuell ge- haltenen Füchse	Ge- schä- digt durch Strafta- ten
Anlage 11	LK HI	Ja	Foxter- rier- Verband	2006	LK HI	keine	entfällt	2	2015 BA mT
Anlage 12	LK WST	Ja	privat	2007	LK WST	2012 2020	keine	2	Fehlan- zeige
Anlage 13	LK NI	Nein	Teckel- Klub		Die Anlage liegt still und wird nicht mehr genutzt.			-	
Anlage 14	LK NI	Ja	Jagdter- rier-Klub	2011	LK NI	2015	keine	2	Fehlan- zeige
Spalte 10: mT = militante Tierschützer; BA = Brandanschlag; SB = Sachbeschädigung									

2. Welche dieser Anlagen werden derzeit betrieben, welche liegen still?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wer betreibt die jeweiligen Anlagen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Von wann stammen die Genehmigungen der jeweiligen Schliefenanlagen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Von wem wurden diese Genehmigungen ausgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Wann wurden die Schliefenanlagen in den vergangenen zehn Jahren jeweils durch welches Veterinäramt kontrolliert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Welche M\u00e4ngel bzw. Verst\u00f6\u00dBe gegen die Vorschriften oder gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen wurden jeweils bei Kontrollen festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

8. Wie viele Füchse werden pro Anlage gehalten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Welche der Einrichtung ist wann "in den vergangenen Jahren Opfer von Brandanschlägen und Sachbeschädigungen" geworden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

10. In welchen dieser Fälle waren "militante Tierschützer" die Täter?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die Antworten zu den Leitlinien (Fragen 11 bis 15) bitte als einzelne Anlagen anhängen.

11. Wie lauten die "Leitlinien zur Konditionierung von Jungfüchsen in Schliefenanlagen" im Wortlaut?

Siehe Anlage zu Frage 11.

12. Wie lauten die "Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen)" im Wortlaut?

Siehe Anlage zu Frage 12.

13. Wie lauten die "Grundsätze zur Erarbeitung und Prüfung von Erdhunden an der Schliefenanlage" im Wortlaut?

Siehe Anlage zu Frage 13.

14. Was beinhaltet der "Sachkundenachweis … für die Schulung zur Zertifizierung der Schliefwarte und Raubwildhalter"?

Siehe Anlage zu Frage 14.

Es handelt sich bei der Zertifizierung um eine eintägige (ganztägige) theoretische Schulung. Darüber hinaus haben in den vergangenen Jahren hierzu Schulungen in Theorie und Praxis für die Verbandsrichter im Jagdgebrauchshundverband e. V. stattgefunden.

Auch für die Schliefwarte und Raubwildhalter sind regelmäßige Schulungen und Erfahrungsaustauschtreffen in Theorie <u>und</u> Praxis vorgesehen, leider jedoch durch Corona in diesem Jahr nicht möglich gewesen.

15. Was beinhaltet die "Überprüfung der Raubwildhaltung"?

Siehe Anlage zu Frage 15.

Der Richterobmann ist bei jeder Prüfung verpflichtet, die Raubwildhaltung zu überprüfen und dies auf dem Richterbericht zu vermerken.

16. Welche Änderungen an den vorgenannten "Leitlinien" wurden im Jahr 2019 vorgenommen?

Im Jahr 2019 wurde zuletzt eine Neufassung der Leitlinien in einem Prozess erarbeitet, mit Stand Juli 2019 liegen die Endfassungen vor. Vorherige Fassungen stehen nicht mehr zur Verfügung, daher ist ein Vergleich nicht möglich.

17. Von wem wurden diese Änderungen vorgenommen und warum?

Die Veränderungen sind von der "Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen" im Jagdgebrauchshundverband e. V. vorgenommen worden. Bei vorhandenem Bedarf werden die Vorgaben eigenverantwortlich angepasst.

18. Welches der in den Fragen 11 bis 15 aufgeführten Dokumente wurde in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium (oder seinen untergeordneten Behörden) er- bzw. überarbeitet?

Eine Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium wird nicht für erforderlich erachtet, da in der "Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen" der erforderliche Fachverstand vorhanden ist.



- Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen -

# Leitlinien zur Konditionierung von Jungfüchsen in Schliefanlagen

- 1. Bei den in Schliefanlagen zu konditionierenden Füchsen handelt es sich um Nachwuchs von in Zwingeranlagen gehaltenen Füchsen oder um Jungfüchse aus der freien Wildbahn.
- 2. Die "Richtlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen" und die "Richtlinien zur Übung und Prüfung" der Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen sind einzuhalten.
- 3. Jungtiere, sind für ihre Aufgabe in der Schliefanlage zu trainieren und zu konditionieren.

Dies erfolgt in nachstehenden Schritten:

- a. Gewöhnung des Welpen an die Betreuungsperson(en) durch Fütterung und Pflege, bei Nachwuchs von gehaltenen Füchsen auch durch Fütterung und Pflege der Elterntiere
- b. tägliche Betreuung durch den Halter, was Jungfüchse zahm werden lässt
- c. die Gewöhnung als Welpen und Jungfuchses an das Röhrensystem
- d. behutsame Gewöhnung an die Bauarbeit
- 4. Als Verantwortlicher muss eine sachkundige Person benannt werden.
- 5. Bei der Konditionierung von Jungfüchsen sind die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und die Regeln der Waidgerechtigkeit einzuhalten.
- 6. Besondere Vereinbarungen mit zuständigen Behörden sind zu berücksichtigen.

Stand: 07.07.2019



- Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen -

### Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen)

- Bei den Baueignungsbewertungen (Bauprüfungen) verwenden die Mitgliedsvereine des JGHV Füchse sowohl aus eigenen als auch aus privaten, genehmigten Raubwildhaltungen.
- 2. Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße, tierschutzgerechte Haltung ist durch die Mitgliedsvereine geregelt.
  - Haltung und Verwendung des Raubwildes sind im Rahmen des Tierschutzes und des "Gutachtens über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren" in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten.
- 3. Für die Haltung von Füchsen tragen die Mitgliedsvereine, welche für ihre Prüfungen Füchse verwenden, eine erhebliche Verantwortung nach dem Grundsatz:
  - "Die Baueignung wird unter Verwendung im Zwinger gehaltener Füchse durchgeführt."
  - Werden Füchse von Dritten für die Schliefarbeit verwendet, so trägt der jeweilige Verein eine Mitverantwortung.
- 4. Personen, die für die Betreuung von Füchsen in Zwingeranlagen (= Raubwildhaltung) bestimmt sind, müssen die entsprechende Sachkunde besitzen und diese nachweisen können. Die entsprechenden Inhalte der Sachkunde werden durch die Kompetenzgruppe festgelegt.
- 5. Für den Fall der Reproduktion ist die Anlage so zu dimensionieren, dass sie ggf. auch für die Haltung eines Wurfes Jungtiere die geeigneten Verhältnisse gewährleistet.
- 6. Die Größe einer Zwingeranlage für die Haltung von Füchsen muss mindestens betragen:
  - a. 40 m<sup>2</sup> pro Paar (= 2 Individuen) = rechtliche Mindestanforderung
  - b. 15 m<sup>2</sup> mehr für jedes weitere erwachsene Tier.
  - bei extensiver Haltung sind die oben genannten Mindest-Gehege Maße zu verdoppeln.
- 7. Über die in der Anlage gehaltenen Füchse ist ein Zwingerbuch zu führen, aus welchem die Identifikation der Tiere (Nummer des Transponder Chips), Zu- und Abgänge von Füchsen sowie Impfungen, Entwurmungen und tierärztliche Behandlungen mit Datum und Medikamentation hervorgehen müssen.
- 8. Die Ausstattung des Fuchszwingers, muss ähnlich wie bei einem Hundezwinger sein.

- Seite 1 - Stand: 07.07.2019

- Zusätzlich müssen Gegenstände zur Beschäftigung und Lebensraumbereicherung vorhanden sein.
- 9. Innerhalb des Zwingers müssen Schlaf- (und Wurf-) boxen zur Verfügung stehen, wobei die Anzahl etwas höher sein soll als die Anzahl der Tiere.
- 10. Die Schlaf- (und Wurf-) boxen müssen den folgenden Anforderungen genügen:
  - a. Sie müssen allseitig aus Wärme dämmendem gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein (z.B. allseitig und doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor).
  - b. Das Material muss so verarbeitet sein, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
  - c. Die Boxen müssen gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten. insbesondere darf keine Feuchtigkeit eindringen.
  - d. Sie müssen so bemessen sein, dass sich die Füchse darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch ihre Körperwärme warmhalten können.
  - e. Das Innere der Boxen muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden können.
  - f. Die Öffnung der Boxen muss einerseits möglichst gering sein, andererseits der Größe des Fuchses entsprechend empfohlen wird ein Durchmesser von ca. 16 cm.
  - g. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt sowie gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
- 11. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.
  - Er muss regelmäßig gereinigt werden.
- 12. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein. dass sich die Füchse daran nicht verletzen können.
- 13. Ein Teil des Auslaufes soll aus Naturboden (wie gewachsen) oder anderem geeignetem Substrat bestehen, z. B. müssen Plätze für Komfortverhalten vorhanden sein.
- Teile der Auslauffläche müssen besonnt und andere Teile mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein.
- 15. Im Auslauf müssen sich sowohl im Schatten als auch in der Sonne erhöhte Flächen zum Liegen und als Ausguck befinden.
- 16. Die Fütterung muss artgerecht sein.
  - Sie muss entsprechend der Bedürfnisse der Tiere regelmäßig erfolgen.
  - Auch sind Zusätze von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen erforderlich.
- 17. Die regelmäßig bis dauerhafte Versorgung mit Frischwasser ist sicher zu stellen.
- 18. Wesentlich sind auch Lebensraumbereicherungen z. B. durch:
  - a. verschiedene Formen der Futterdarbietung
  - b. geruchliche Reize (z. B. Verteilen von Kot natürlicher Beutetiere im Gehege)
  - c. Einbringen ungewohnter Gegenstände zur Beschäftigung (z. B. Pappröhren, Knabberholz, Bälle).
  - d. Kletterbäume, Holzstoß oder Ähnliches.
- 19. Im Auslauf müssen Röhren vorhanden sein, welches den Füchsen innerhalb ihres

- Seite 2 - Stand: 07.07.2019

- Lebensraumes Fuchszwinger die Nutzung als Deckung gestattet.
- 20. Jeder Fuchs ist individuell, dauerhaft und unverwechselbar mit Transponder-Chip zu markieren.
- 21. Jeder Fuchs muss regelmäßig gegen Tollwut schutzgeimpft werden.
  Die Impfung ist mittels individuellen Impfpasses nachzuweisen und im Zwingerbuch einzutragen.
- 22. Jeder Fuchs muss regelmäßig entwurmt werden. Der Fuchshalter ist verpflichtet sich hierzu vom Tierarzt beraten zu lassen um eine Entwurmung gegen alle notwendigen Wurmarten, insbesondere Bandwurmarten, zu gewährleisten.
  - Die Entwurmung ist im Zwingerbuch einzutragen.
- 23. Die Tiere, insbesondere die Jungtiere, sind für ihre Aufgabe in der Schliefanlage zu trainieren und zu konditionieren (siehe auch Richtlinien zur "Konditionierung von Jungfüchsen in Kunst bauanlagen).
- 24. Beim Transport von Füchsen ist sicher zu stellen, dass:
  - a. die Transportkiste ausreichend Raum für das Tier aufweist und die Ausstattung der Außentemperatur angepasst ist
  - b. die Dauer des Aufenthaltes in einer Transportkiste so gering wie möglich gehalten wird.
- 25. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist in mindestens zweijährigem Turnus durch die Mitgliedsvereine zu prüfen und zu dokumentieren.
  - Die Einzelheiten dieser Überprüfungen wird durch die Mitgliedsvereine geregelt.
- 26. Sofern im vorgegebenen Zyklus Überprüfungen der Raubwildhaltung durch die zuständige Veterinärbehörde erfolgt und die schriftliche Bestätigung solcher Überprüfungen ohne Beanstandung vorliegt, kann die Überprüfung nach dieser Vorschrift entfallen.
- 27. Eine Kopie des Protokolls bzw. in Fällen des Punktes 26. Ist eine entsprechende Bestätigung der Veterinärbehörde aufzubewahren.

- Seite 3 - Stand: 07.07.2019



#### - Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen -

#### Grundsätze zur Einarbeitung und Prüfung von Erdhunden an der Schliefanlage

- 1. Die tierschutz- und waidgerechte Baujagd ist eine der effektivsten Bejagungsmethoden.
- 2. Bei der Baujagd wird der Fuchs mit Erdhunden, zwecks Erlegung, aus dem Bau gejagt.
- 3. Die, zu diesem Zweck gezüchteten Hunde haben jedoch nicht von Geburt an die uneingeschränkte Eignung für diese Jagdart, sondern sie müssen für die Erfüllung ihrer Bestimmung ein Mindestmaß an Erfahrung besitzen.
- 4. Diese Erfahrung kann der Hund, vor dem Einsatz in der jagdlichen Praxis, nur an einer Schliefanlage erwerben.
- 5. Die Einarbeitung eines Hundes an der Schliefanlage hat zusammengefasst die folgende Zielsetzung:
  - a. die Weiterentwicklung der natürlichen Anlagen Passion, Laut und Ausdauer einschließlich deren Prüfung,
  - b. die Feststellung nicht geeigneter Tiere,
  - c. den Erwerb von Erfahrung "unter der Erde" als Voraussetzung für einen Einsatz in der jagdlichen Praxis,
  - d. die Konditionierung des Hundes auf den Fuchs.
- 6. Einarbeitung und Baueignungsprüfungen sind auch erforderlich zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit nach den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer.
- 7. Erdhunde sind Jagdhunde, die für die Baujagd geeignet sind und daher die Anforderungen bezüglich Passion, Laut und Ausdauer erfüllen müssen.
- 8. Bauübungen und -prüfungen der Erdhundezuchtvereine im JGHV finden ausschließlich in tierschutzgerechten Schliefanlagen statt.
- 9. Diese Anlagen sind in jahrelanger Entwicklung so konstruiert, dass den Forderungen des Tierschutzes voll entsprochen wird:
  - a. Ein Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs und damit Verletzungen sind ausgeschlossen.
  - b. Dem Fuchs steht ein ausreichender Bewegungsspielraum zur Verfügung.
  - c. Pro Übungs- oder Prüfungstag dürfen an einem Fuchs nicht mehr als sechs Hunde gearbeitet werden.
- 10. Die bei diesen Übungen und Prüfungen verwendeten Füchse werden tiergerecht in Zwingeranlagen gehalten, die den tierschutzrechtlichen Vorschriften und den Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen der Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen entsprechen und regelmäßig überprüft werden.
- 11. Bei Übung und Prüfung an der Schliefanlage wird der Ablauf einer Jagd am Bau simuliert.
- 12. Die Einarbeitung muss in Anlehnung an die Prüfungsordnung des jeweiligen Erdhundezuchtvereins erfolgen.
- 13. Alle an der Schliefanlage tätigen Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet.
- 14. Führer von Hunden, die in der Schliefanlage eingearbeitet oder geprüft werden, müssen im Besitze eines gültigen Jagdscheines sein.
- 15. Für alle, an der Schliefanlage geführten Hunde muss eine gültige Tollwutschutzimpfung nachgewiesen werden.
- 16. Die an der Schliefanlage verantwortlichen Personen sind verpflichtet, Jagdschein des Führers und Impfpass des Hundes hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu kontrollieren und darüber Buch zu führen. Übungen und Prüfungen anderer Hunderassen sind nur erlaubt, wenn dies nach den Rahmenrichtlinien des JGHV und der Verbandsrichterordnung möglich ist.

Stand: 07.07.2019



### **Sachkundenachweis**

Über die Haltung von Füchsen in Gehegen

und die

Ausbildung und Prüfung von Erdhunden am Fuchs in Schliefanlagen

Herr

hat an der ganztägigen Schulung zur Zertifizierung der

#### Schliefwarte und Raubwildhalter

mit den Schwerpunkten:

- Rechtliche Grundlagen (GG, TierSchG, BNatSchG, Gutachten über Mindestanforderung an die Haltung von Säugetieren)
- Sachkunde
- Der Fuchs Lebensweise, Verhalten, Ernährung und Krankheiten
- Die Aufgaben von Schliefwarten und Raubwildhaltern
  - a) Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen
  - b) Konditionierung des Jungfuchses
  - c) Einarbeitung des Hundes in der Schliefanlage
- Prüfungswesen der Erdhunde-Zuchtvereine

am mit Erfolg teilgenommen.

Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefanlagen im JGHV



## Deutscher Jagdterrier-Club e. U.

### - Überprüfung der Raubwildhaltung -

Landesgruppe										
Arbe	eitsgr	uppe								
Raub	wildhal	Iter:								
Schli	efenwa	rt:								
verar	itwortli	cher Arbeitsg	ruppen	leiter:						
Erläut	terunge	n:								
01.	gehal	tene Füchse:								
	Nr. 1	Geschlecht: Tätowierung:				······································				
	Nr. 2 Nr. 3	Geschlecht: Tätowierung: Geschlecht: Tätowierung			sonst. Identifikation: Herkunft:	······································				
	Erläut	erungen:								
02.	Haltu	ng der Tiere: im Zwinger andere Haltu	ng:							
	_		3							
	Erläut	erungen:								
03.	(Zwin		ind. 4		ein Paar Füchse m von 2 Füchsen)	it Jungtieren				
	insges	samt:		x	=	m2				
	evt. A	ufteilungen:								
	Erläut	erungen:								

04.	Überdachung:	vollständig üb Teilweise übe nicht überdad	rdacht
	Erläuterungen:		
05.	Beschaffenheit des	Untergrundes:	Beton Platten Schotter Sand Erdboden ohne Bewuchs Erdboden mit Bewuchs Sonstiges
	Erläuterungen:		
06.	Art der Beseitigung	der Fäkalien und Fu	tterresten:
07.	Sauberkeit der Anla	age:	vorbildlich
	Erläuterungen:		
08.	Unterschlupfmöglic Art: Stückzahl: Beschaffenheit: (Mat	chkeit der Füchse: erial/Dämmung u. a.)	
	Erläuterungen:		
09.	Ausstattung der An	lage:	Sitzbretter Kletterbäume Sonstiges
	Erläuterungen:		
10.	Körperliche Verfass	ung der Füchse:	gesund/sauber unsauber kränklich krank (evt. tierärztl. festgestellt)
	Erläuterungen:		

	bei Fuchs Nr. 1	am:	Impfpass kontro	olliert
	bei Fuchs Nr. 2	am:	Impfpass kontro	
	bei Fuchs Nr. 3	am:	Impfpass kontro	olliert
	Erläuterungen:			
12.	Fütterung/Versorgu artgerechte F nicht artgerechte Art der Versorgung r	ütterung mit: chte Fütterung mit:		
	Erläuterungen:			
13.	Sonstiges: (hier ggf. Hinw überprüft wurde	eis, dass die Ra		von der Veterinärbehörde
		Beurteilund	g der Haltung:	
		artgerecht		nicht artgerecht
		Für die	Richtigkeit!	
		,	den	
	(Arbeitsgruppenleite	 er)	(Mitglied des La	andesgruppen-Vorstandes)

11.

letzte Tollwutimpfung: